

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 07.10.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen		Datum: 14.10.2021
Vorlage-Nr: VO/0264/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.10.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	09.11.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Werbegemeinschaft Wegberg e. V. beantragte am 07.09.2021 gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) für das Jahr 2021 einen verkaufsoffenen Sonntag am 28.11.2021.

Der verkaufsoffene Sonntag soll von mehreren Veranstaltungen begleitet werden: Weihnachtsmarkt in der Fußgängerzone und am Kloster sowie der Eisbahn auf dem Rathausplatz. Die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen an die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und an die Kirchen, sowie an die Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer wurden am 04.10.2021 verschickt. Die ausstehenden Stellungnahmen werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Nach Satz 2 Nummer 1 liegt ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Dabei muss es sich nicht um gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen handeln.

Die Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde zum Weihnachtsmarkt sieht wie folgt aus:

Im Rahmen der Eisbahn auf dem Rathausplatz findet der traditionelle Weihnachtsmarkt am 1. Adventswochenende in der Fußgängerzone statt. Hinzukommen wird zum zweiten Mal ein weiterer Weihnachtsmarkt im Innenhof der Kirche. Alle diese Veranstaltungen finden mit einem musikalischen Rahmenprogramm sowie Aktionen der Kirche und der Werbegemeinschaft statt.

Das Veranstaltungsumfeld, das für die Ladenöffnungen vorgesehen ist, befindet sich in der Fußgängerzone, Hauptstraße, Passage Alt-Berk, An der Gracht, Karmelitergasse und Rathausplatz. Es handelt sich um zwanzig inhabergeführte Geschäfte. Sie befinden sich in unmittelbarer Umgebung der Veranstaltungen und sind fast alle direkt an der Fußgängerzone gelegen.

Das geplante weihnachtliche Event am 1. Adventswochenende wird von verschiedenen Akteuren wie Werbegemeinschaft und katholischer Kirche organisiert und lässt eine Besucherresonanz von bis zu 2.500 Besucher täglich erwarten. Dies lässt die eindeutige Prognose zu, dass das bevorstehende Programm mehr

Besucher anzieht, als es die offenen Verkaufsstellen ohne eine Anlassveranstaltung tun würden. Hier ist die räumliche Nähe zwischen Veranstaltungsort und Geschäften nachweisbar gegeben. Die Quadratmeterzahl der geöffneten Geschäfte ist zudem kleiner als die gesamte Veranstaltungsfläche der Veranstaltung. Die Geschäfte sind unter der Woche nur mäßig besucht. Das Öffentliche Interesse ist gegeben, da die Veranstaltung die Attraktivität der Stadt Wegberg steigert und den Zusammenhalt der Bürgerschaft fördert.

Die Festsetzung von Märkten ist durch die Coronaschutzverordnung derzeit wieder erlaubt. Im Hinblick auf die Veranstaltung ist anzumerken, dass diese nur unter den an diesem Tag geltenden Coronavorschriften stattfinden wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt den Erlass der folgenden Ordnungsbehördlichen Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020, wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vomfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen, in den nachfolgend aufgeführten Straßen, dürfen am Sonntag, dem 28.11.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Wegberger Fußgängerzone, 41844 Wegberg auf der Hauptstraße, Passage Alt-Berk, An der Gracht, Karmelitergasse und Rathausplatz.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Anlagen:

Antrag der Werbegemeinschaft

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete	
Gez. Schulz	FBL 201	

Frau
Andrea Mühren
Stadt Wegberg
Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Wegberg, 07.09.2021

Antrag auf Genehmigung des Adventsmarkts vom 27.11. (15:00 – 22:00 Uhr) – 28.11.2021 (11:00 – 20:00 Uhr) und eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.11.2021 (13:00 – 18:00 Uhr)

Sehr geehrte Frau Mühren,

hiermit beantragt die Werbegemeinschaft Wegberg die Durchführung des Adventsmarktes zu oben genannten Zeiten in der Wegberger Innenstadt. Darüber hinaus erbitten wir eine Schankgenehmigung für den Betrieb unseres Bierwagens.

Außerdem beantragen wir einen verkaufsoffenen Sonntag mit Krammarkt gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) für den 28.11.2021 von 13:00 – 18:00 Uhr.

Für die Betreiber von mobilen Verkaufsständen von Lebensmitteln sind anliegende Vorschriften strikt einzuhalten.

Sowohl für den Adventsmarkt als auch für den verkaufsoffenen Sonntag mit Krammarkt gelten dann die Regeln der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona Schutzverordnung.

Die Werbegemeinschaft sieht mit der Ladenöffnung eine ergänzende Wirkung, die Innenstadt weiter zu beleben. Das Ziel soll es sein, den Leerständen der Innenstadt sowie der Abwanderung von Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern aktiv entgegen zu wirken.

Für alle Einzelhändler und Einzelhändlerinnen ist ein solcher Tag, an welchem die Innenstadt deutlich belebter ist als an „normalen“ Werktagen, eine große Möglichkeit sich präsentieren zu können und aufgrund dessen neue Kunden zu gewinnen.

Dies wiederum begrüßt die Werbegemeinschaft, da es ihr Ziel ist, die Attraktivität der Innenstadt weiter zu erhöhen.

So ist für alle Gewerbebetreibenden ein solcher Tag, an welchem das Event klar im Vordergrund steht und so zahlreiche Besucher angelockt werden sowohl aus Wegberg, als auch aus Nachbarkommunen eine schöne Möglichkeit ihre Waren erfolgreich anbieten zu können.

2 -

Explizit soll die Geschäftsöffnung auf die Innenstadt begrenzt bleiben, demzufolge der Hauptstraße (mit den Seitenstraßen: Passage Alt Berk, Rathausplatz und Karmelitergasse).

Bei Rückfragen steht Ihnen die Werbegemeinschaft Wegberg gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Küsters

Michael Küsters
Schriftführer

Anlage:

Hygienevorschriften Aussteller

Anschrift: Werbegemeinschaft Wegberg e.V.
Hauptstraße 47 · 41844 Wegberg
Telefon: 0 24 34 / 9699765
Internet: www.werbegemeinschaft-wegberg.de
E-Mail: info@werbegemeinschaft-wegberg.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE66 3125 1220 0009 0167 00 • BIC: WELADED1ERK
Volksbank Mönchengladbach eG
IBAN: DE22 3106 0517 7103 0390 15 • BIC: GENODED1MRB

Vorsitzender:
Frank van Beekum
Schriftführer:
Michael Küsters
Kassierer:
Carsten Herold

Hygienevorschriften

Was ist bei mobilen Verkaufsständen zu beachten?!

- Der Standplatz muss befestigt sein.
- Wände, Decken und Böden müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein.
- Lebensmittel sind vor Witterungseinflüssen und Schädlingen zu schützen (z.B. durch Abdeckung der Lebensmittel)
- Offene Lebensmittel sind im Kundenbereich abzudecken (Spuck- und Hustenschutz).
- Abfall und Abwasser sind so schnell wie möglich aus dem Zubereitungs- und Verkaufsraum zu entfernen.
- Zusatzstoffe und Allergene sind dem Verbraucher kenntlich zu machen (Schild bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung)
- Temperaturkontrollen und ggf.-dokumentationen von Kühl- und Wärmehalteeinrichtungen sind durchzuführen.
- Beim Umgang mit offenen Lebensmitteln sind Nagellack, künstliche Nägel sowie Rauchen nicht gestattet.
- Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln und abgeben, müssen saubere Kleidung, erforderlichenfalls Schutzkleidung, Hygienehandschuhe sowie Geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.
- Bei Speisen, die aus Warmhalteeinrichtungen ausgegeben werden, muss immer eine Produkttemperatur von 65°C eingehalten werden.
- Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz sein.
- Verkaufsstände, an denen kein Spuck- und Hustenschutz angebracht ist und nicht genügend Sicherheitsabstand zum Kunden gewährleistet ist, haben die Verkäufer auch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Flächen, die von den Kunden berührt und angefasst werden, muss der Verkäufer stets reinigen und desinfizieren.